

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

ıc. ıc.

verordnen auf dem Grunde des Vorbehaltes im §. 5 des Gesetzes über die Besteuerung der Branntwein-Fabrikation vom 13. Dezember 1833 und in Folge einer mit den übrigen hierbei betheiligten Staatsregierungen deshalb getroffenen Vereinbarung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuer-Satzes, wie folgt:

§. 1.

Es werden

- 1) die zulezt mittelst der Verordnung vom 17. Juli 1838 (Seite 123 des Regierungs-Blattes von demselben Jahre) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligten Stoffen zu entrichtenden Abgabe und zwar:
 - a) der allgemeine Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmischung, von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.,
 - b) der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaïschen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. erhöht; auch soll
- 2) die bei der Ausfuhr von Branntwein, oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Wilhelmsthal am 21. Juni 1854.



Carl Alexander.

G. Thon.

Verordnung
wegen Berichtigung des bei der Erhebung
der Branntweinsteuer zur Anwendung
kommenden Maßschneidens.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Mit Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Januar 1853 (Seite 11 des Regierungs-Blattes) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Königlich Würtembergischen Finanz-Ministeriums in Bezug auf den Verkehr mit Wein, Obstmoß, Branntwein, Bier und Malz

1) die den dortigen Haupt-Zollämtern und Neben-Zollämtern I. Klasse eingeräumte Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen nunmehr auch den Kameral-Beamten zu

Altensteig, Badnang, Balingen, Bietigheim, Crailsheim, Dornstatten, Güglingen, Horb, Kirchheim, Ludwigsburg, Maulbronn, Mergentheim, Neuffen, Oberndorf, Dehringen, Schöndthal, Schorndorf, Urach und Wachingen

verliehen und

2) die den Haupt- und Neben-Zollämtern und den Grenz-Acciseämtern, an deren Sitz sich keine Zollstelle befindet, zugestandene Befugniß zur Erhebung der Uebergangsteuer und Erhebung der Uebergangsscheine jetzt auch auf die Stadt-Acciseämter zu

Nalen, Böblingen, Crailsheim, Ellwangen, Künzelsau, Ludwigsburg, Mergentheim, Schorndorf und Wangen
erstreckt worden ist. Weimar am 6. Juni 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.